

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Die nachstehenden Bedingungen dienen einer klaren Regelung der gegenseitigen Beziehung zwischen dem Kunden und der sparkasse engelberg ag (nachfolgend "Bank" genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen und Spezialreglemente der Bank.

1. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, und zwar ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

2. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Legitimation durch Vergleich der Unterschriften mit den bei ihr deponierten Unterschriften. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist die Bank nicht verpflichtet, aber berechtigt.

Aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern der Bank kein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann.

3. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aus der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen, ausser, wenn ihr dies schriftlich oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons, in welchem die konto- bzw. depotführende Geschäftsstelle der Bank domiziliert ist, mitgeteilt worden ist.

4. Mitteilungen

Mitteilungen der Bank gelten als gehörig erfolgt, wenn sie gemäss den letzten Weisungen des Kunden oder zu seinem Schutze abweichend davon abgesandt worden sind. Allfällige Kosten einer Adressennachforschung trägt der Kunde. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als am Datum zugestellt, welches auf der im Besitze der Bank befindlichen Kopie steht.

5. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Übermittlungsarten wie Post, Telefon, Telex, elektronische Nachrichtenübermittlung (z.B. E-Mail) oder jeder anderen Form der Übermittlung oder aus der Benutzung von Transportunternehmen, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

6. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge der Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (Börsenaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu informieren, wenn die verspätete oder unkorrekte Ausführung von Aufträgen einen Schaden bewirken kann, der über den Zinsausfall hinausgeht.

7. Reklamationen des Kunden

Alle Einwendungen oder Beschwerden betreffend die Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art, betreffend Konto- oder Depot- bzw. Vermögensauszüge oder die Bewertung von Guthaben oder anderer Mitteilungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, in jedem Fall innerhalb eines Monats seit Zustellung, anzubringen. Unterbleibt eine solche Beanstandung, so gelten die Ausführung oder die Nichtausführung des Auftrags sowie die entsprechende Mitteilung als genehmigt.

Werden die Mitteilungen der Bank an den Kunden auf dessen Geheiss banklagernd gehalten, so muss der Kunde seine Beanstandung innert der Zeitspanne vorbringen, welche bei Zustellung der Mitteilung durch die Post anwendbar wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

8. Kontoführung

Der Kunde erhält periodisch (z.B. täglich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) Konto- bzw. Vermögensauszüge mit sämtlichen Bewegungen wie Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Gebühren, Kommissionen, Spesen und Steuern. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit abzuändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen des Geld- und Kapitalmarktes anzupassen. Allfällige Fremdspesen werden dem Kunden weiterverrechnet. Wenn die Konto- bzw. Vermögensauszüge oder Mitteilungen der Bank nicht spätestens innert eines Monats beanstandet werden, gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn keine vom Kunden unterschriebene Richtigbefundsanzeige bei der Bank eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- bzw. Vermögensauszuges schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

Erteilt der Kunde verschiedene Aufträge, deren Gesamtbeitrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge auszuführen sind. Die Bank ist berechtigt, irrtümliche Buchungen rückgängig zu machen (Storno).

9. Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs und Wertschriftenverkehrs sowie anderer Transaktionen werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer des Kunden angegeben. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen bzw. Transaktionen ins Ausland zurückgewiesen. Ausnahmsweise kann auch bei Transaktionen innerhalb der Schweiz (z.B. Zahlungen in einer Fremdwährung) nicht ausgeschlossen werden, dass diese über internationale Kanäle abgewickelt werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungs- und Wertschriftenverkehrsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Speziell im Rahmen der internationalen Terror- und Geldwäschereibekämpfung können ausländische Gesetze und Regulierungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte vorsehen.

Siehe hierzu Hinweise auf www.swissbanking.org

10. Guthaben in fremden Währungen bzw. auf Edelmetallkonten

Die Guthaben des Kunden, welche auf eine andere Währung als den Schweizerfranken lauten, werden in gleicher Währung bei Korrespondenzbanken im Ausland oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden angelegt.

Die Bank trifft weder eine Verantwortung noch eine Haftung bezüglich Steuern oder anderen Beschränkungen, denen diese Guthaben durch die Bestände des Währungsgebietes oder am Sitz der Korrespondenzbank unterworfen werden.

Die Verpflichtung der Bank aus Konten in fremder Währung werden ausschliesslich durch einen Verkaufs- oder Zahlungsauftrag oder durch die Ausstellung eines Checks bei der kontoführenden Geschäftsstelle erfüllt.

Ohne gegenteilige Instruktionen der Kunden werden Beträge in einer anderen als der Kontoführungswährung nach Ermessen der Bank in die Kontoführungswährung umgerechnet und dem Konto gutgeschrieben resp. belastet. Es steht im Ermessen der Bank, für den Kunden ein neues Kontokorrent in der entsprechenden Fremdwährung zu eröffnen.

11. Konditionen

Die Bank legt Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) fest. Sie informiert darüber in ihren Kundenzonen und in Publikationen. Die Bank behält sich vor, ihre Preise und Konditionen jederzeit zu ändern, insbesondere den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Kosten Dritter, welche die Bank bei ihrer Tätigkeit für den Kunden entstehen, werden dem Kunden belastet.

12. Wechsel, Checks und ähnliche Papiere

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene unbezahlte Wechsel, Checks und ähnliche Papiere zurückzubelasten. Trotzdem bleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Checks mit Nebenforderungen gewahrt, und zwar gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos. Vorbehältlich groben Verschuldens der Bank, trägt der Kunde das Risiko und damit den Schaden im Zusammenhang mit der Einlösung von falschen oder gefälschten Wechseln, Checks oder ähnlichen Papieren.

13. Aufzeichnung von Telefongesprächen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchenusatz (z.B. Börsenaufträge) oder technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht.

14. Börsenkotierte Namenaktien

Kauft die Bank für Rechnung des Kunden börsenkotierte Namenaktien oder Partizipationsscheine, deren Übertragbarkeit beschränkt ist, so haftet sie nicht für die Folgen einer Weigerung des Emittenten, die Zustimmung zur Übertragung zu erteilen. Verlangt der Emittent, dass der Käufer ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär einreicht, so haftet die Bank nicht, wenn es der Kunde unterlässt, dieses Gesuch zu stellen.

15. Pfand- und Verrechnungsrecht

Bestehen Schuldverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank, so hat diese an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung des Kunden bei irgendeiner ihrer Geschäftsstellen oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit besonderen oder ohne Sicherheiten.

Bezüglich der gegen sie bestehenden Ansprüche hat die Bank ein Verrechnungsrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder die Währung ihrer eigenen Forderungen.

Nach ihrer Wahl ist die Bank zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist.

16. Empfehlungen, Ratschläge und weitere Informationen

Die Bank haftet nicht für Schäden, welche aufgrund ihrer Ratschläge, Empfehlungen oder weiterer Informationen zuhanden des Kunden entstehen, es sei denn, dass der Bank grobes Verschulden nachgewiesen werde.

17. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist nach freiem Ermessen berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden jederzeit aufzuheben. Insbesondere kann sie zugesagte oder benützte Kredite annullieren und ihre so sofort fälligen Guthaben ohne Weiteres einfordern, es sei denn, dass anderslautende schriftliche Vereinbarungen bestehen.

18. Gleichstellung der Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

19. Auslagerung Geschäftsbereiche

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank einzelne Geschäftsbereiche (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Wertschriftenadministration, Abwicklung, Handel, Research und interne Revision) an andere Unternehmen auslagern kann (Outsourcing). In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittanbietern (Dienstleistern) Kundendaten auf Systemen dieser Dienstleister gespeichert und verwaltet. Der Kunde einbindet die Bank in diesem Umfang vom Bankgeheimnis.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten und Betreuungsort (Letzterer nur für den Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Firmensitz) ist Engelberg. Die Bank hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Firmensitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

21. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne Widerspruch seitens des Kunden gelten sie innert Monatsfrist als genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt sämtliche bisherige Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

02.12.2011